

SO_GERICHTE VSBES.2018.162 vom 6. Juni 2018

SO Obergericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.162

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.162 du 6 juin 2018

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.162 del 6 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die IV-Stelle des Kantons Solothurn (fortan: Beschwerdegegnerin) teilte dem Versicherten A.____ (fortan: Beschwerdeführer) am 8. März 2018 mit, es sei eine polydisziplinäre Begutachtung (voraussichtlich Allg. Innere Medizin, Psychiatrie, Neuropsychologie, Orthopädie und Neurologie) erforderlich (IV-St. Beleg / IV-Nr. 325). Ausserdem liess sie dem Beschwerdeführer die vorgesehenen Fragen an die Gutachter zukommen (IV-Nr. 324). Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Eingabe vom 14. März 2018 drei Zusatzfragen sowie die Neuberechnung seines Verdienstes (IV-Nr. 326). 1.2 Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer am 3. April 2018 mit, die Begutachtung erfolge bei der Gutachterstelle B.____ durch die folgenden Fachärzte (IV-Nr. 329): · Dr. med. C.____, Allg. Innere Medizin · Dr. med. D.____, Neurologie · Dr. med. E.____, Neuropsychologie · Dr. med. F.____, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats · Dr. med. G.____, Psychiatrie Der Beschwerdeführer liess mit Eingabe vom 13. April 2018 die fehlende neuropsychologische Ausbildung von Dr. med. E.____, die fehlende FMH-Mitgliedschaft der Dres. F.____ und G.____ sowie die fehlende Berufsausübungsbewilligung von Dr. med. G.____ rügen. Er liess die Dres. E.____ und G.____ als Gutachter ablehnen und äusserte Zweifel an der Qualität des Gutachtens, da nur einer der beteiligten Ärzte in der Schweiz klinisch tätig sei (IV-Nr. 332). 1.3 Die Beschwerdegegnerin lehnte es mit Verfügung vom 6. Juni 2018 ab, die Zusatzfragen des Beschwerdeführers an die Gutachterstelle B.____ weiterzuleiten, und hielt an den mitgeteilten Ärzten als Gutachter fest. Ausserdem entzog sie einer gegen diese Verfügung gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Aktenseite / A.S. 1 ff.).

E. 2

2.1 Will die IV-Stelle eine Expertise einholen, so gibt sie dem Versicherten in einem ersten Schritt die Art der Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art und Umfang der Begutachtung vorbringen (z.B. unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle dem Versicherten die ausgewählte Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen den oder die Gutachter) und die Namen der Sachverständigen mit dem jeweiligem Facharztstitel mit, worauf materielle oder formelle personenbezogene Einwendungen möglich sind (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355 f., unter Hinweis auf Rz 2080 ff. Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung / KSVI, in der damals ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung). Ausserdem kann beanstandet werden, die bundesrechtlichen Vorgaben bei der Einholung eines Gutachtens seien verletzt worden (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257 mit Hinweisen). 2.2 Die versicherte Person kann die

Gutachter, welche ihr vor der Begutachtung bekannt gegeben werden, aus triftigen Gründen ablehnen (Art. 44 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1). Darunter fällt nicht nur die Befangenheit eines Gutachters, sondern auch dessen fehlende resp. ungenügende Sachkenntnis sowie seine persönliche Nichteignung (Marco Weiss: Mitwirkungsrechte vor der Einholung medizinischer Gutachten in der Invalidenversicherung, Diss. Bern 2018, S. 155 f., mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Bei der Befangenheit im Sinne der fehlenden Unparteilichkeit handelt es sich um einen inneren Zustand, der nur schwer zu beweisen ist. Für die Ablehnung braucht daher nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 f.). Nicht zu hören ist die Rüge, die Abgeltung der Gutachten aus Mitteln der Invalidenversicherung führe zu einer Befangenheit der Gutachterstellen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257 mit Hinweisen).

3. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder die Notwendigkeit einer Begutachtung noch die Auswahl der Fachdisziplinen beanstandet. Im Beschwerdeverfahren verlangt er auch nicht mehr, seine Zusatzfragen seien den Gutachtern vorzulegen. Seine Rügen haben vielmehr die Gutachterstelle B.____ sowie deren Gutachter zum Gegenstand:

3.1 Der Einwand des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe sein Recht auf freie Arztwahl missachtet, ist nicht stichhaltig. Die versicherte Person, welche zu begutachtet ist, hat keinen Anspruch auf einen Sachverständigen ihrer Wahl (Weiss, a.a.O., S. 160 oben, mit Hinweisen).

3.2 Der Beschwerdeführer hält dafür, die Gutachterstelle B.____ sei befangen. Ein Ablehnungsbegehren kann sich aber nicht gegen die Gutachterstelle als solche richten, sondern stets nur gegen die für sie tätigen Personen (s. BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 227; Urteil des Bundesgerichts 9C_294/2016 vom 27. Mai 2016 E. 2). Die Begründung in der Beschwerde, die Gutachterstelle (resp. die einzelnen Gutachter) könnten nicht neutral sein, weil sie den Beschwerdeführer beurteilen müssten, geht ohnehin fehl: Es gehört zur Aufgabe eines Gutachters, den Gesundheitszustand der versicherten Person zu beurteilen und der Invalidenversicherung eine Grundlage für den Entscheid über den Leistungsanspruch bereitzustellen (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195 f., 105 V 156 E. 1 S. 158 f.). Ein Gutachter kann selbstredend nicht allein deswegen als voreingenommen gelten, weil er diesen Auftrag erfüllt; ein Ablehnungsgrund liegt erst dann vor, wenn die Gefahr besteht, dass die Begutachtung nicht ergebnisoffen erfolgt. Dafür bringt der Beschwerdeführer indes keine objektiven Anhaltspunkte vor.

3.3 Weiter bestreitet der Beschwerdeführer sinngemäss die Eignung resp. fachliche Kompetenz der Gutachter, wenn er diesen vorwirft, ihnen fehlten Kenntnisse in Schweizerdeutsch sowie die Qualifikation als FMH-Facharzt. Beides ist nicht stichhaltig: Einerseits muss ein Gutachter nicht zwingend über eine FMH-Ausbildung verfügen; verlangt ist eine Fachausbildung, die auch im Ausland erworben sein kann (BGE 137 V 210 E. 3.3.2 S. 246; Weiss, a.a.O., S. 157 mit weiteren Hinweisen). Andererseits kann der Beschwerdeführer nicht ernsthaft behaupten, er sei der schriftdeutschen Sprache nicht mächtig. In dieser Sprache verfasste er nicht nur all

seine Eingaben im hiesigen Prozess, sondern auch in zahlreichen anderen Verfahren vor dem Versicherungsgericht. Im Übrigen brachte der Beschwerdeführer nach der Begutachtung nur noch vor, die Gutachter hätten immer wieder nachfragen müssen. Daraus allein lässt sich jedoch nicht ableiten, eine adäquate Verständigung sei unmöglich oder erheblich erschwert gewesen.

3.4 Der Beschwerdeführer erklärte am 18. Juli 2018, er habe anlässlich der Begutachtung eine Blutentnahme verweigert. Diese wurde in der Zwischenzeit offenbar nachgeholt, ebenso die MRI-Untersuchung (s. A.S. 22 + 26), womit auf diese Frage nicht mehr einzugehen ist. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass die üblichen medizinischen Untersuchungen grundsätzlich als zumutbar gelten (Weiss, a.a.O., S. 168), weshalb sich die versicherte Person ihnen zu unterziehen hat (s. Art. 43 Abs. 2 ATSG).

3.5 Der Beschwerdeführer brachte am 18. Juli 2018 vor, an der Untersuchung vom 13. Juli 2018 habe ein Herr H.____ teilgenommen, welcher ihm vorgängig nicht als Experte mitgeteilt worden sei. Aus den Akten geht nicht hervor, wie die fragliche Untersuchung im Detail ablief. Zutreffend ist auf jeden Fall, dass das Aufgebot zur Begutachtung vom 26. Juni 2018 (IV-Nr. 340) keinen Experten mit dem Namen H.____ erwähnt. Wenn ein Gutachter die Begutachtung an einen anderen Sachverständigen delegiert, ohne zuvor die zu begutachtende Person zu orientieren, so ist dies zwar nicht regelkonform (und daher zu vermeiden). Ein formeller Mangel, welcher die Verwertbarkeit des Gutachtens ausschliesst, liegt indes nicht vor, wenn die versicherte Person im Nachgang keine Ausstands- und Ablehnungsgründe gegen den neuen Gutachter vorbringt (Susanne Bollinger in: Felix Frey / Hans-Jakob Mosimann / Susanne Bollinger [Hrsg], Kommentar zum AHVG, IVG und ATSG mit weiteren Erlassen, Zürich 2018, Art. 44 ATSG N 21). So verhält es sich auch hier, denn der Beschwerdeführer macht in seinen Rechtsschriften nichts geltend, was Herrn H.____ als befangen oder ungeeignet erscheinen liesse.

3.6 Zusammenfassend stellt sich die Beschwerde als unbegründet heraus und wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird ankündigungsgemäss nicht eingetreten, nachdem der Beschwerdeführer es unterliess, das ausgefüllte Gesuchsformular nebst Belegen einzureichen (s. E. I. 2.1 hiavor).

4. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung geht, ist das Beschwerdeverfahren in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) kostenlos (s. Art. 61 lit. a ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.